

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 31

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 15. Juli 2022

Nummer 9



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DES ERGEBNISSES DER STICHWAHL DES HAUPTAMTLICHEN BÜRGERMEISTERS IN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) AM 12. JUNI 2022

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 14. Juni 2022 folgendes endgültiges Wahlergebnis der Wahl fest:

Gesamtergebnis

Zahl der wahlberechtigten Personen	11.912
Zahl der Wähler	3.599
Zahl der ungültigen Stimmzettel	33
Zahl der gültigen Stimmen insgesamt	3.566

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahl- vorschlag Nr.	Vor- und Familienname des/der Bewerber/in Name Wahlvorschlagsträger (Kurzbezeichnung)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
1	Jens Richter Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	2.240
4	Andreas Dommaschk Einzelwahlvorschlag Dommaschk	1.326

Die erforderliche Stimmenzahl für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters betrug **1.788**.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Jens Richter, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), diese erforderliche Stimmenzahl erreicht hat und somit zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gewählt worden ist.

Bei der Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses war kein Losentscheid erforderlich.

Lübben (Spreewald), 14.06.2022



Bert Dörre
Wahlleiter
für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE BERUFUNG VON ERSATZPERSONEN FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Herr Jens Richter, (CDU (Christlich Demokratische Partei Deutschlands)) hat zum 22.06.2022 seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) durch Beginn seiner Amtszeit als Bürgermeisters verloren.

Damit geht der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages CDU (Christlich Demokratische Partei Deutschlands), Frau Susanne Nomine, über.

Frau Nomine hat die Wahl angenommen.

Lübben (Spreewald), 04.07.2022



Bert Dörre
Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der B 87 Radweg zwischen Neuendorf – Duben einschließlich Abbindung der westlichen Einmündung bei Straßen-km 4,559

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfGund § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Neuendorf, Terpt, Duben, Alteno, Karche, Luckau, Gießmannsdorf, Uckro, Fürstlich Drehna, Rüdingsdorf, Egsdorf und Bergen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

18. Juli 2022 — 17. August 2022

während der Dienststunden

Montag von	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag von	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag von	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten **im Dachgeschoss der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5 in 15907 Lübben** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm

Aufgaben -> Planfeststellung -> Anhörungsverfahren veröffentlicht.

Hinweise:

- Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **01.09.2022** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2109, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Lübben Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2109-31102/0087/018 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG).
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde www.luebben.de gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Aufgrund des weiterhin bestehenden Covid-19-Infektionsrisikos wird empfohlen, für die Einsichtnahme in die Unterlagen vorrangig die Zugangsmöglichkeiten im Internet zu nutzen und Einwendungen schriftlich (per Post oder Fax) oder elektronisch (E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) einzureichen.

Im Auftrag



Jens Richter
Bürgermeister

23.06.2022
Stadt Lübben (Spreewald)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) / Lubin (Blota), Telefon 03546 792102
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 4,50 € oder zum Abopreis von 54,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 42,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

RICHTLINIE DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) ZUR FÖRDERUNG DER ANSIEDLUNG VON ÄRZTINNEIN UND ÄRZTEN IN DER STADT LÜBBEN

Präambel

Zentrales Ziel der Stadt Lübben ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung gewährleisten zu können.

Bezugnehmend auf Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) zum Versorgungsstand in der Region Lübben - einschließlich Luckau - besteht die Möglichkeit von ca. 6 Neuzulassungen von Ärztinnen und Ärzten der Allgemeinmedizin (Stand 30.06.2021). Zudem zeigt die derzeitige Altersstruktur der in Lübben niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, dass sich die Situation in den kommenden Jahren noch weiter zuspitzen wird. Es besteht ein zeitnaher Handlungsbedarf.

Um aktuell und auch zukünftig eine bedarfsgerechte ärztliche Versorgung in Lübben sicherstellen zu können, soll daher der nachwachsenden Generation von jungen Ärztinnen und Ärzten nach einer spezialisierten Ausbildung zum Facharzt eine finanzielle Hilfe zur Neuansiedelung oder zur Übernahme einer bestehenden Arztpraxis gewährt werden, um damit die wirtschaftlichen Risiken zu reduzieren und die Ansiedlung in Lübben attraktiver zu machen.

Formeller Hinweis

Zum Zwecke der Vereinfachung wurde im Folgenden auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Ferner bezieht die Bezeichnung Stadt Lübben auch immer die dazugehörigen Ortsteile mit ein.

1. Zweck der Zuwendung

- 1.1 Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten fach- und hausärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Lübben. Zur Erreichung dieses Zwecks soll Fachärzten ein finanzieller Anreiz und andere Hilfen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen geboten werden.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Lübben als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Lübbener Stadtgebiet inklusive aller Ortsteile. Die Förderung richtet sich an alle Fachärzte, die sich unter den nachfolgenden Bedingungen in der Stadt Lübben mit einer Praxis neu niederlassen wollen bzw. eine Facharztneuan-siedelung anstreben.

3. Förderungsvoraussetzungen

Antrags- und förderungsberechtigt sind nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Vertragsärzte, denen eine Zulassung oder Ermächtigung in eigener Praxis für den Vertragsarztsitz Lübben vom Zulassungsausschuss bei der KVBB erteilt wurde. Zum Zwecke der Vereinfachung wird nur die Bezeichnung Fachärzte verwendet.

- 3.1. Antrags- und förderungsberechtigt sind Fachärzte, die sich in der Stadt Lübben niederlassen wollen oder eine Niederlassung anstreben und die Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung vorweisen können.
- 3.2. Antrags- und förderungsberechtigt sind auch Fachärzte, die eine Praxis eines aus geschiedenen oder ausscheidenden Arztes übernehmen.
- 3.3. Eine Förderung von Heilpraktikern, Apothekern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- 3.4. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 12 Monate vor einer geplanten Niederlassung/ Übernahme/ Erweiterung im Sinne von Ziff. 3.1 bis 3.2 dieser Richtlinie gestellt werden; er ist spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung durch die KVBB und in jedem Falle vor Praxiseröffnung und Aufnahme der Tätigkeit in Lübben zu stellen.

4. Gegenstand und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Stadt Lübben gewährt je Niederlassung/Übernahme/Erweiterung eine einmalige finanzielle Förderung für die Ausübung der praktizierenden Tätigkeit mit einer Fördersumme in Höhe von bis zu 25 % der Gesamtinvestition, maximal jedoch 50.000,- € (brutto).
- 4.2. Förderungsfähig im Sinne von Ziffer 3.1. und 3.2. sind: Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung, Kosten des Praxisumzuges - ein Praxisumzug innerhalb von Lübben wird nicht gefördert, Kosten des privaten Wohnungsumzuges, sofern der Hauptwohnsitz nach Lübben verlegt wird, bei Niederlassung/ Übernahme/ Erweiterung einer Praxis in Lübben, Inanspruchnahme von Sprachkursen für die deutsche Sprache.
- 4.3. Des Weiteren bietet die Stadt Lübben z. B. Unterstützung bei der Praxis- und Wohnraumsuche sowie Beratungsleistungen zu Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen.

5. Verfahren

- 5.1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Mietvertrag, Kostenvoranschlag, Darlehensvertrag, Bankbescheinigung, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung o. ä.) gestellt wird. Eine Förderung bereits laufender oder abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.
- 5.2. Die Stadt Lübben kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise o. ä. verlangen.
- 5.3. Über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben.
- 5.4. Die Bewilligung der Förderung, Festsetzung ihrer Höhe und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lübben und dem Facharzt.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Der Förderungsempfänger hat der Stadt Lübben mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen, Mietverträgen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
- 6.2. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Lübben grundsätzlich nicht angerechnet. Der Förderungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Stadt Lübben wahrheitsgemäß anzugeben.
- 6.3. Bei der Förderung der Stadt Lübben handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 1 Brandenburgisches Subventionsgesetz i. V. m. § 2 Subventionsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Förderantrag ist eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage 1 abzugeben.
- 6.4. Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen bzw. die Verordnungen (EU) Nr. 360/2012 und 1407/2013 der Kommission vom 25. April 2012 und 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWI-„De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage 2 zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.

- 6.5. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind der Stadt Lübben unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die Niederlassung in Lübben für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten und dort die ärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum mit mindestens 30 Stunden (Sprechstunden/Öffnungszeiten) pro Woche tatsächlich auszuüben.
- 6.7. Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte ärztliche Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 5 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Förderungsempfänger nicht zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Förderung dividiert durch 60 (Monate

der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Lübben, 30.06.2022



Jens Richter
Bürgermeister

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AN SONNTAGEN 2022

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr.15] S.158 in der jeweils geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 30.06.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erlassen:

§ 1

An folgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen, aus Anlass von besonderen Ereignissen, **in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr** geöffnet sein:

1. **am 18.09.2022** aus Anlass der Veranstaltung „**Der September wird bunt**“
2. **am 27.11.2022** aus Anlass des **Adventsmarktes**

Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 3

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 (2) BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetzes, das Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 BbgLÖG geahndet werden.

§ 5

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2022 beschränkt.

§ 6

Bei Wegfall eines der unter § 1 dieser Verordnung aufgeführten besonderen Ereignisse gilt diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2022 automatisch als aufgehoben.

§ 7

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis: Die jeweilige Veranstaltung kann ausschließlich nur unter Einhaltung der zu dem Zeitpunkt aktuell geltenden SARS-CoV-2 Bestimmungen des Landes Brandenburg stattfinden und genehmigt werden.

Lübben (Spreewald), den 30.06.2022



Jens Richter Siegel
Bürgermeister

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 30.06.2022

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:
Beschluss-Nr. 2022/058

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) über das Offenhalten von

Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2022“.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/052

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die in der Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/062

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Entwurfsplanung für den Ausbau des Hainmühlenwegs und der Kastanienallee bis zur Einmündung Akazienstraße als Grundlage für die weiterführende Planung.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/061

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Entwurfsplanung (Anlage 1) einschließlich der Abwägung aus dem Beteiligungsverfahren (Anlage 2)

zur Errichtung einer Bushaltestelle mit Wendeanlage im Ortsteil Neudorf sowie den Bau eines gemeinsamen Geh- und Radweges (Schulwegsicherung) im Bereich der Dorfstraße bis zum Knotenpunkt B 87.

Der Beschluss wird einstimmig bei 1 Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/055

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Entwurfsplanung gemäß Anlage zur Errichtung eines Spielplatzes in der Parksiedlung in Lübben (Spreewald) als Grundlage für eine weiterführende Planung und Realisierung.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/053

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für die Innenausstattung der neuen Kindertageseinrichtung auf dem Gelände des „co. Campus Ost“ in der Stadt Lübben mit einer Bruttosumme in Höhe von 191.418,54 Euro an die Firma HABA Sales GmbH & Co. KG, August-Grosch-Straße 28 – 38, 96476 Bad Rodach zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/065

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 04 Beschlags-

arbeiten mit einer Bruttosumme in Höhe von 53.590,46 Euro an die Firma Roblick Sicherheitstechnik, Gewerbepark 6, 03222 Lübbenau zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/066

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 05 Elektroakustische Anlagen mit einer Bruttosumme in Höhe von 52.806,62 Euro an die Firma ISIMKO GmbH, Guhrower Straße 5, 03044 Cottbus zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/068

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag von Bauleitungen für den Ersatzneubau des Überleiters sowie eines Absperrbauwerks an der Spreelagune mit einer Bruttosumme in Höhe von **357.923,29 €** an die Firma STRABAG AG Nord-Ost Sonderbau, Mühlendamm 9, 15907 Lübben (Spreewald) zu vergeben.

Der Beschluss wird mehrheitliche bei 4 Stimmenthaltungen und 1 Gegenstimme gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/070

Der Sitz der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Hauptausschuss wird mit Herrn Thomas Fischer besetzt. Vertreterin ist Frau Christina Orphal.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2022/069

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Bürgermeister nach Ablauf der 2. Mietperiode vertragsgemäß die käufliche Übernahme des Rathauses und des Grundstückes (3132-3-323) inkl. der anfallenden Nebenkosten.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 28.06.2022

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2022/071

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister, Herrn Peter Schneider, als Leiter des Fach-

bereiches II „Ordnung, Bildung und Soziales“ einzustellen.

Der Beschluss wird einstimmig bei 7 Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/073

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister, Herrn Peter Tyra, als Leiter des Fachbereiches I „Finanzen“ einzustellen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

DER STADT LÜBBEN

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN VOM 20.06.2022

Die kompletten Sitzungsunterlagen: luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2022/045

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 12 Zaunanlage am Campus Ost mit einer Bruttosumme in Höhe von 218.046,13 Euro an die Firma Tief- und Landschaftsbau Tieba GmbH Lübben, Postbautenstraße 8, 15097 Lübben (Spreewald) zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/063

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag zur Qualitätsfeststellung mit Maßnahmen der Qualitätsförderung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen im Verbund mit kommunalen und freien Trägern - Kommunales Netzwerk für Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung, in Höhe von ca. 135.600,00 € Gesamtkosten über einen Zeitraum von vier Jahren an das Institut für angewandte Familien-, Kinder- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam, August-Bebel-Str. 89 in 14482 Potsdam zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

BEKANTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

STADT- UND ÜBERLANDWERKE GMBH LÜBBEN

ALLGEMEINE TARIFE DER STADT- UND ÜBERLANDWERKE GMBH LÜBBEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER

gültig ab 1. November 2021

Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Tarife außer Kraft

Allgemeine Tarife für Wasser

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden“ (AVBWasserV) aus dem Versorgungsnetz der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben

gültig ab 1. November 2021

Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (im folgenden „Stadtwerke“ genannt) stellen zu den jeweils geltenden AVBWasserV Trinkwasser zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung. Im Bruttopreis ist die Mehrwertsteuer enthalten.

1. Tarifübersicht

Das Entgelt wird errechnet aus dem Abgabepreis für die bezogenen Kubikmeter (m³) und einem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung.

1.1 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt je m³ Netto 1,60 € Brutto 1,71 €

1.2 Grundpreis

Der monatliche Grundpreis wird auf der Basis des Jahresverbrauchs und der Zählergröße erhoben.

Grundpreis je Zähler und Monat

Grundpreis für Zähler	Abnahmemenge im Jahr von – bis	Netto	Brutto
Q 3 2,5	0 m ³ – 50 m ³	4,10 €	4,39 €
Q 3 2,5	51 m ³ - 130 m ³	6,20 €	6,63 €
Q 3 2,5	131 m ³ - 300 m ³	15,00 €	16,05 €
Q 3 2,5	301 m ³ - 600 m ³	33,25 €	35,58 €
Q 3 2,5	601 m ³ - 1000 m ³	58,00 €	62,06 €
Q 3 2,5	1001 m ³ - 2000 m ³	91,00 €	97,37 €
Q 3 2,5	2001 m ³ - 4000 m ³	165,00 €	176,55 €
Q 3 2,5	>4000 m ³	206,00 €	220,42 €

Grundpreis für Zähler	Abnahmemenge im Jahr von – bis	Netto	Brutto
Q 3 4	0 m ³ – 50 m ³	4,10 €	4,39 €
Q 3 4	51 m ³ - 130 m ³	6,20 €	6,63 €
Q 3 4	131 m ³ - 300 m ³	15,00 €	16,05 €
Q 3 4	301 m ³ - 600 m ³	33,25 €	35,58 €
Q 3 4	601 m ³ - 1000 m ³	58,00 €	62,06 €
Q 3 4	1001 m ³ - 2000 m ³	91,00 €	97,37 €
Q 3 4	2001 m ³ - 4000 m ³	165,00 €	176,55 €
Q 3 4	>4000 m ³	206,00 €	220,42 €

Grundpreis für Zähler	Abnahmemenge im Jahr von – bis	Netto	Brutto
Q 3 10	0 m ³ – 50 m ³	4,10 €	4,39 €
Q 3 10	51 m ³ - 130 m ³	6,20 €	6,63 €
Q 3 10	131 m ³ - 300 m ³	15,00 €	16,05 €
Q 3 10	301 m ³ - 600 m ³	33,25 €	35,58 €
Q 3 10	601 m ³ - 1000 m ³	58,00 €	62,06 €
Q 3 10	1001 m ³ - 2000 m ³	91,00 €	97,37 €
Q 3 10	2001 m ³ - 4000 m ³	165,00 €	176,55 €
Q 3 10	>4000 m ³	206,00 €	220,42 €

Grundpreis für Zähler	Abnahmemenge im Jahr von – bis	Netto	Brutto
Q 3 16	0 m ³ – 50 m ³	4,10 €	4,39 €
Q 3 16	51 m ³ - 130 m ³	6,20 €	6,63 €
Q 3 16	131 m ³ - 300 m ³	15,00 €	16,05 €
Q 3 16	301 m ³ - 600 m ³	33,25 €	35,58 €
Q 3 16	601 m ³ - 1000 m ³	58,00 €	62,06 €
Q 3 16	1001 m ³ - 2000 m ³	91,00 €	97,37 €
Q 3 16	2001 m ³ - 4000 m ³	165,00 €	176,55 €
Q 3 16	>4000 m ³	206,00 €	220,42 €

Grundpreis für Zähler	Abnahmemenge im Jahr von – bis	Netto	Brutto
Q 3 25	0 m ³ – 50 m ³	4,10 €	4,39 €
Q 3 25	51 m ³ - 130 m ³	6,20 €	6,63 €
Q 3 25	131 m ³ - 300 m ³	15,00 €	16,05 €
Q 3 25	301 m ³ - 600 m ³	33,25 €	35,58 €
Q 3 25	601 m ³ - 1000 m ³	58,00 €	62,06 €
Q 3 25	1001 m ³ - 2000 m ³	91,00 €	97,37 €
Q 3 25	2001 m ³ - 4000 m ³	165,00 €	176,55 €
Q 3 25	>4000 m ³	206,00 €	220,42 €

Grundpreis für Zähler	Abnahmemenge im Jahr von – bis	Netto	Brutto
Q 3 63	0 m ³ – 50 m ³	4,10 €	4,39 €
Q 3 63	51 m ³ - 130 m ³	6,20 €	6,63 €
Q 3 63	131 m ³ - 300 m ³	15,00 €	16,05 €
Q 3 63	301 m ³ - 600 m ³	33,25 €	35,58 €
Q 3 63	601 m ³ - 1000 m ³	58,00 €	62,06 €
Q 3 63	1001 m ³ - 2000 m ³	91,00 €	97,37 €
Q 3 63	2001 m ³ - 4000 m ³	165,00 €	176,55 €
Q 3 63	>4000 m ³	206,00 €	220,42 €

Grundpreis für Zähler	Abnahmemenge im Jahr von – bis	Netto	Brutto
Q 3 100	0 m ³ – 50 m ³	4,10 €	4,39 €
Q 3 100	51 m ³ - 130 m ³	6,20 €	6,63 €
Q 3 100	131 m ³ - 300 m ³	15,00 €	16,05 €
Q 3 100	301 m ³ - 600 m ³	33,25 €	35,58 €
Q 3 100	601 m ³ - 1000 m ³	58,00 €	62,06 €
Q 3 100	1001 m ³ - 2000 m ³	91,00 €	97,37 €
Q 3 100	2001 m ³ - 4000 m ³	165,00 €	176,55 €
Q 3 100	>4000 m ³	206,00 €	220,42 €

Der Grundpreis ist von dem Tage an zu zahlen, in dem der Zähler in Betrieb gesetzt ist, und zwar auch dann, wenn kein Wasser abgenommen wird.

1.3. Im Auftrag der Stadt Lübben wird das Inkasso der Abwassergebühren in der jeweils geltenden Höhe und auf der Grundlage der Abwassergebührensatzung durchgeführt. Bemessungsmaßstab ist der Trinkwasserverbrauch.

2. Wassermessung

Der Trinkwasserverbrauch wird mittels Wasserzähler nach Kubikmeter (m³) festgestellt.

3. Wasserlieferung

Die Stadtwerke stellen das Trinkwasser in der Qualität der jeweils geltenden Verordnung mit dem nach den anerkannten Regeln der Technik ausreichenden Druck zur Verfügung.

4. Tarifwahl

Für neue Abnehmer wird von den Stadtwerken ein zu erwartender Verbrauch und der dazugehörige Tarif aufgrund vergleichbarer Abnahmeverhältnisse festgelegt.

5. Mitteilungspflichten

5.1. Der Abnehmer wird in seinem Interesse den Stadtwerken alle zur Bildung der Tarife notwendigen Angaben machen. Er ist verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

5.2. Alle für die Abrechnung und Zahlung maßgeblichen Änderungen (Umzüge, Stilllegung der Verbrauchseinrichtung o.ä.) teilt der Abnehmer unverzüglich mit. Bei Unterlassung trägt er alle Kosten bis zur Feststellung der Änderung.

6. Mehrwertsteuer

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Tarife war der Mehrwertsteuersatz auf 7 % festgelegt.

*Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
im Oktober 2021*

SERVICE | SERWIS**RATHAUS DER STADT
LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)**

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr
Do 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 15:00 Uhr
Fr 09:00 — 12:00 Uhr

Weitere Termine auch außerhalb der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL info@luebben.de

TELEFON 03546 79-0

WEB luebben.de

**BÜRGERBÜRO DER STADT
LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)**

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr
Do 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 15:00 Uhr
Fr 09:00 — 12:00 Uhr

Weitere Termine auch außerhalb der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL buergerbuero@luebben.de

TELEFON 03546 79-2505; 03546 79-2506; 03546 79-2507

WEB luebben.de

**STANDESAMT DER STADT
LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)**

INFO: Am 22. Juli hat das Standesamt geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr
Do 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 15:00 Uhr
Fr 09:00 — 12:00 Uhr

Weitere Termine auch außerhalb der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

MAIL standesamt@luebben.de

TELEFON 03546 79-2513; 03546 79-2515

MAERKER LÜBBEN (SPREEWALD)

Sie haben Infrastrukturproblem entdeckt wie z. B. gefährliche Schlaglöcher, wilde Mülldeponien, unnötige Barrieren. Richten Sie Ihre Hinweise und Anregungen an die Verwaltung:

WEB maerkerplus.brandenburg.de/de/Luebben

WEB maerker.brandenburg.de/bb/luebben

STADTBIBLIOTHEK

Di 10:00 — 18:00 Uhr
Do 10:00 — 19:00 Uhr
Fr 10:00 — 16:00 Uhr

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL bibliothek@luebben.de

WEB stadtbibliothek-luebben.de

MUSEUM SCHLOSS LÜBBEN

Mi — So 10:00 — 17:00 Uhr

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL museum@luebben.de

WEB museum-luebben.de

FACEBOOK [@Museum.Luebben](https://www.facebook.com/Museum.Luebben)

INSTAGRAM [@museum_luebben](https://www.instagram.com/museum_luebben)

INSTAGRAM [@mupaed](https://www.instagram.com/mupaed)

TKS | SPREEWALD-SERVICE LÜBBEN

Mo — Fr 10:00 — 17:00 Uhr

Sa/So/Feiertag 10:00 — 16:00 Uhr

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 15, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 3090

MAIL spreewald-service@tk-luebben.de

WEB luebben.de/tourismus

FACEBOOK [@Luebben.Spreewald](https://www.facebook.com/@Luebben.Spreewald)

INSTAGRAM [@luebbendienststadtimspreewald](https://www.instagram.com/@luebbendienststadtimspreewald)

AMTSGERICHT LÜBBEN (SPREEWALD)

Mo 09:00 — 12:00 Uhr

Di 13:00 — 17:00 Uhr

Do 13:00 — 16:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass weiterhin vorher Termine vereinbart werden müssen!

ADRESSE Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 22 10

MAIL verwaltung@agln.brandenburg.de

WEB ag-luebben.brandenburg.de

**EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG
LÜBBEN (SPREEWALD)**

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr

Do 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 15:00 Uhr

Fr 09:00 — 12:00 Uhr

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 79 2408

MAIL sel@luebben.de

BEREITSCHAFT 0170 9118385

LÜBBENER WOHNUNGSBAU-GESELLSCHAFT MBH

Di 09:00 — 12:00, 13:00 — 17:00 Uhr

Do 13:00 — 15:00 Uhr

ADRESSE Bahnhofstraße 37, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 27 40 0

MAIL info@luebbener-wbg.de

WEB luebbener-wbg.de

STADT- UND ÜBERLANDWERKE LÜBBEN GMBH

Di 09:00 — 12:00, 13:00 — 17:30 Uhr

Do 09:00 — 12:00, 13:00 — 15:30 Uhr

ADRESSE Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 27 79 0

MAIL info@stadtwerke-luebben.de

STÖRUNG Gas: 03546 277930

Wasser: 03546 277920

TRADITIONSHAUS D**ES FEUERWEHRVEREINS 1863 E. V. LÜBBEN**

Mai bis September

mittwochs 15:00 — 17:00 Uhr

ADRESSE Brauhausgasse 4, Lübben (Spreewald)